

Schweiz. Gewerbeverein

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **18 (1902)**

Heft 11

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Annungen und
Vereine.

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung Schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Fenn-Holdinghausen.**

XVIII.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Arg. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 14. Juni 1902.

Wochenspruch: Scheint auch oft dir zu gering das Errungene im Vergleiche,
Jahr auf Jahr nur einen Ring wächst zum Niesen auf die Eiche.

Schweiz. Gewerbeverein.
(Mittheilung des Sekretariates.)

Die Stellung des Schweizer.
Gewerbevereins zur Revision
des Art. 31 der Bundesver-
fassung betreff. die Gewerbe-
freiheit. (Schluß.)

Was hat nun der Schweizer. Gewerbeverein zu allen diesen Bestrebungen gethan?

Durchgeht man die Jahresberichte des 1880 neugegründeten Schweizer. Gewerbevereins, so stößt man immerwährend auf das Traktandum: „Gewerbegesetzgebung, Bekämpfung der Mißstände aus der Gewerbe-freiheit“. In einer Reihe von Delegiertenversammlungen bildeten diese Fragen das Haupttraktandum; zum Teil waren es sogar außerordentliche, nur zur Behandlung dieser Fragen einberufene Zusammenkünfte. Schon 1880 kam, namentlich in den Preisschriften betr. das Lehrlings-wesen, die Forderung nach einer schweizer. Gewerbe-ordnung zum Ausdruck, und das ganze erste Jahrzehnt suchte man in dieser Richtung der Sache Freunde zu gewinnen. Eingehend befaßte sich die im Jahre 1883 auf Veranlassung des Bundes durch den Schweizer. Gewerbeverein organisierte gewerbliche Enquête mit der Forderung der Gewerbegesetzgebung und der Abhilfe der Uebelstände aus zu weitgehender Gewerbe-freiheit. Später wurden Teilstücke des Gewerbegesetzes beraten

und dem Bunde eingesandt. Im zweiten Jahrzehnt kam die bestimmte Forderung hinzu, daß nicht nur die Gesetzgebung an sich, sondern auch die zweckmäßige Ausführung eine Hauptfache der Organisation sein müsse. Dies führte zu der bekannnten Forderung der Berufsgenossenschaften, die überall da, wo die Mehrheit der Berufsangehörigen dies wünscht, einen öffentlich rechtlichen Charakter mit bestimmten Kompetenzen — für alle Berufsangehörige verbindlich — erhalten sollten.

An der Delegiertenversammlung 1889 in Zürich wurde als Folge der Beschlüsse der vorjährigen Ver-sammlung in Zug die Berufsgenossenschaften als Postulat in Verbindung mit einer Revision der Bundesverfassung verlangt. Zugleich kam die Unfall- und Krankenver-sicherung in Fluß, und man gab sich der Hoffnung hin, es werde in Verbindung mit der hierzu nötigen Ver-fassungsrevision auch die Gewerbegesetzgebung aufge-nommen. Der Bundesrat sprach sich entschieden gegen eine solche Zusammenkuppelung aus, trotzdem der Central-vorstand 1890 in einem eingehenden Gesuche an die Bundesbehörde das verlangt hatte. Es handelte sich aber auch hier um den Art. 34, nicht 31. Auch die gemeinsam tagenden Kommissionen der Räte stimmten mit allen gegen zwei Stimmen dem Antrage des Bundes-rates zu. Die Delegiertenversammlungen 1890 in Alt-dorf, 1891 in Bern, 1892 in Schaffhausen, befaßten sich hauptsächlich mit der Frage und Forderung einer Ge-werbegesetzgebung, bis dann 1893 auf Veranlassung unseres Centralpräsidenten Dr. Stöckel der Ständerat

feinen Antrag guthieß, eine Bundesverfassungsrevision zu Gunsten der Gewerbe vorzunehmen. Unsere Centralleitung war energisch für die Annahme des Artikels eingetreten, es wurden außer einer Reihe von aufklärenden Artikeln in der Presse noch 32,000 deutsche und 1300 französische Aufrufe verandt — leider vergebens. Ob die Sektionen alles Wünschbare gethan, können wir natürlich nicht kontrollieren.

Nach der 1894 erfolgten Volksabstimmung wurde keinen Augenblick gesäumt, um aufs neue an die Sache heranzutreten. 1895 fand die außerordentliche Delegiertenversammlung in Basel statt, zu der auch die Vertreter der Industrie, des Handels und der Arbeiterschaft geladen waren, um die Frage der Gewerbegesetzgebung und speziell auch der Schaffung von Berufsorganisationen zu besprechen, die allein eine sachgemäße, uns wirklich dienende Ausführung der Gewerbegesetze garantieren. Es wurde eine Spezialkommission ernannt, um zu handlen der Sektionen die in Basel mit Mehrheit angenommenen Grundsätze zu formulieren. Mit Ende 1896 ging der Vorort an Bern über. Die Sektionen erhielten Anfang 1897 nochmals die Hefte XII und XIII der gewerblichen Zeitfragen „Revision der Bundesverfassung im Sinne der Einschränkung der Handels- und Gewerbe-freiheit“ und „Postulate für ein Bundesgesetz über Berufs-genossenschaften“ zugestellt. Zugleich wurden den Sektionen drei Fragen über die Materie vorgelegt. In St. Gallen, Thurgau, Appenzell und Winterthur bildete sich unter unseren Sektionen eine Opposition aus, die

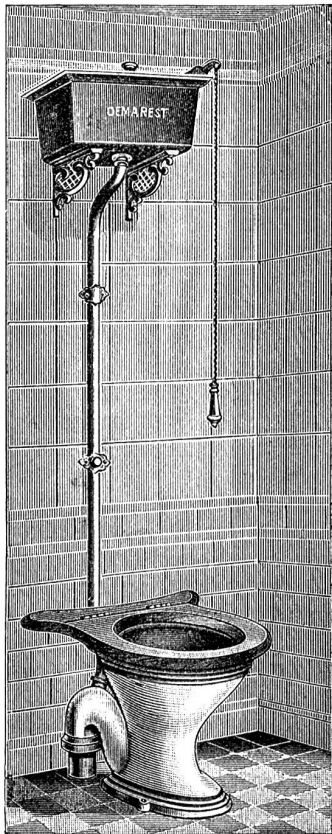
ohne die Berufs-genossenschaften eine Lösung anstrebte. Die Gegensätze schienen trotz mehrfacher Versuche seitens des Centralvorstandes nicht ganz überbrückbar.

Im Herbst 1897 ergab das Resultat der Beantwortung der angeführten drei Fragen mit großer Mehrheit Bestätigung der Basler Beschlüsse — also Gewerbe-gesetz und Berufs-genossenschaften unter Abänderung der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung. Eine entscheidende Wendung nahm die Angelegenheit durch die Delegiertenversammlung in Glarus 1898. Die Beschlüsse, welche nach mehrstündiger, eingehender Diskussion im Anschluß an diejenigen von acht vorhergehenden Delegiertenversammlungen gefaßt wurden, ergaben — bei großer Beteiligung der Sektionen — 141 Stimmen für und 31 Stimmen gegen die Anträge des Centralvorstandes. Die Centralleitung ging nun sofort an die weiteren Maßnahmen zur Verwirklichung der Beschlüsse und setzte sich auftragsgemäß mit den wirtschaftlichen Verbänden der Bauern, der Geschäftsreisenden und der Arbeiter, sowie den Leitern der großen politischen Vereine in Verbindung. Ohne eine allgemeinere Unterstützung der Postulate war und ist an keinen Erfolg zu denken.

Leider haben wir aber in den bekannnten Kreisen nicht die gewünschte Unterstützung gefunden. Hiervon wurde 1899 an der Delegiertenversammlung in Thun Kenntnis gegeben. An der gleichen Delegiertenversammlung wurde als Haupttraktandum die Frage behandelt: „Wie kann der Schweizerische Gewerbeverein

Armaturenfabrik Zürich

Filiale der Armaturen- und Maschinenfabrik, Aktiengesellschaft
vormals J. A. Hilpert, Nürnberg.



Sämtliche Artikel

für

Gas- und Wasser-Anlagen

Spezialität:

alle Bestandteile

für

1576

- Closet- ▲ ▲
- Pissoir- ▲ ▲
- Toiletten- ▲
- Bäder- ▲ ▲
- Waschherd-

Anlagen

Reichhaltige Musterbücher nur an
Installateure und Wiederverkäufer!

Pappeln- und Weidenbretter

sind ca. 2 Waggons billig abzugeben.

Anfragen unt. Chiffre W 1103 an die Expedition.

Ganz neuen

Elektro-Motor,

1/2 Pferd, Wechselstrom, 1400 Touren per Minute, verkaufen billig 1126

Gebr. Walker
Solothurn.

Steinhauergeschirr

für

Granit, Sandstein und Savonnières stets vorrätig

J. G. Grossmann

Seefeld, ZÜRICH V

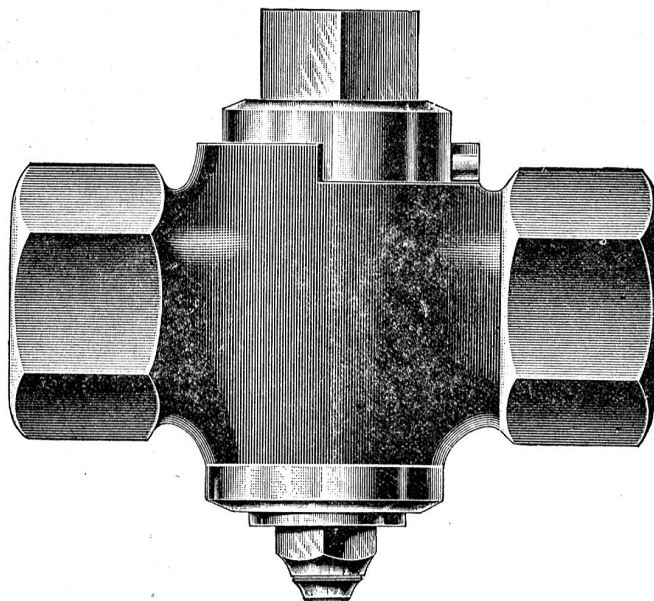
Eisengasse 8.

Stockhämmer werden gefräst. 327

Fachexperte für den Entwurf
[161] des Patentresetzes 1888.



Munzinger & Co., Zollstr. 38, Zürich



998 d

• • Gas • •
Artikel

Wasser-
Artikel

Closets — Toiletten — Bäder

seine wirtschaftlichen Interessen besser wahren?" Es geschah dies hauptsächlich auch mit Rücksicht auf die Verfolgung der Gewerbegesetzgebung. Die bezüglichlichen Anträge d. s. Centralvorstandes wurden einstimmig angenommen und neben der Gewerbegesetzgebung, als Programmpunkte die Stellungnahme zur Unfall- und Krankenversicherung, dem Civilrecht, besonders der Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker, den Handelsverträgen, den Bundesbahnen z. z., unter Zusage von Gegendiensten, noch die Annäherung an alle Interessenverbände beschloffen, die sich mit unseren Forderungen einverstanden erklärten. Den Sektionen wurde angeraten, sich bei Anlaß der Erneuerungswahlen der eidg. Räte an ihre örtlichen Vertreter zu wenden, damit diese sich für unser Programm verpflichten. — Eventuell wurde, wenn alle unsere Bestrebungen wieder isoliert bleiben sollten, eine Initiative in Aussicht genommen. Im Jahre 1900 nahm die Unfall- und Krankenversicherung alle Kreise in Anspruch, 1901 wurde uns ein Gutachten über die oben erwähnte Motion Hirter betr. Schaffung einheitlicher Bestimmungen über das Hausierwesen und den unlauteren Wettbewerb vom Bundesrat verlangt. Wir haben in diesem Gutachten (Heft XVIII der gewerbl. Zeitfragen) unsern Standpunkt, betr. Gewerbegesetzgebung mit Revision des Artikels 31, eingehend geltend gemacht und können unter Hinweis auf diese Arbeit an dieser Stelle auf weitere Auseinandersetzungen verzichten. Wir gewärtigen die Beschlüsse des Bundesrates, die noch dieses Jahr zu erwarten sind.

Aus dieser gedrängten Uebersicht, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, geht aber wohl hervor, daß der Centralvorstand zu allen Zeiten das Mögliche that und anstrebte, um zum Ziele zu kommen, daß aber nicht nur er, sondern auch der Schweizerische Gewerbeverein als solcher nicht stark genug sind, um

von sich aus mit Erfolg eine Revision des Artikels 31 durchzuführen. Jedenfalls wäre das aber noch eher möglich, wenn der Gewerbebestand vollständig einig wäre mit Bezug auf das Vorgehen und wenn er sich überall ein Muster an dem Bauern- und Arbeiterstand nähme und mit Thatkraft samthast in die wirtschaftliche Politik eingreifen würde. Letzteres muß aber in erster Linie durch die Gewerbetreibenden und Sektionen an den einzelnen Orten geschehen, an einer Nichtschmuck seitens der Centralleitung hat es nie gefehlt. Solange wir nur „Faust im Sack“ machen und auf die Brosamen angewiesen sind, die von der Herren Tische fallen, kommen wir nicht weiter. „Hilf dir selbst, so ist dir geholfen.“

Verbandswesen.

Gewerbeverein Luzern. Freitag den 6. Juni versammelte sich der Gewerbeverein der Stadt Luzern in der „Schmiedstube“. Zunächst wurden drei Mitglieder in den Verband aufgenommen. Dann erfolgte die Vorbesprechung der Haupt-Traktanden für die ordentliche Jahres-Versammlung des Schweizer Gewerbevereins, welche Sonntag den 15. Juni nächsthin im Rathaus- saale in Frauenfeld stattfinden wird. Nach einläßlicher Diskussion über die Frage: „Welches ist die vorteilhafteste Versicherung gegen die Folgen der Haftpflicht?“ wurde Zustimmung zu den Anträgen des Centralvorstandes beschloffen.

Als Delegierte an die obgenannte Jahresversammlung wurden bezeichnet die H. G. Bucher, Diamantschleifer; Füllemanu, Baumeister; M. Hügi, Direktor; F. Schaub, Gipfermeister; K. Schlapfer, Stadtgärtner; U. Vogt, Handelsmann.

Auf Anregung des Herrn Baumeister Füllemanu soll der Schweizerische Gewerbeverein ersucht werden,